

Bäder- und Versorgungsbetriebe als Beispiel

Risikomanagement steuerlicher Querverbünde

Bei vielen steuerlichen Querverbänden ist unklar, ob sie die Anforderungen der Finanzverwaltung noch erfüllen. Die genaue Kenntnis der Voraussetzungen des Querverbundes, die laufende Überwachung sowie ein frühzeitiges Gegensteuern, falls die Anforderungen nicht mehr erfüllt werden, hilft den Querverbund bei Diskussionen mit dem Betriebsprüfer zu schützen.

Der Großteil steuerlicher Querverbände zwischen Versorgungs- und Bäderebetrieben besteht seit mehreren Jahren – teilweise seit Jahrzehnten. Im Idealfall wurde das Vorliegen eines steuerlichen Querverbundes, nach einer entsprechenden Anfrage mit detaillierter Situationsdarstellung, durch eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts bestätigt.

In einigen länger zurückliegenden Anfragen wurde der steuerliche Querverbund allein schon durch das Vorhandensein eines BHKWs begründet – auf die detaillierte Situationsdarstellung wurde verzichtet. Ob in der folgenden Umsetzung des Querverbunds beziehungsweise im laufenden Betrieb die von der Finanzverwaltung aufgestellten Grundsätze eingehalten wurden, ist unklar geblieben und kann kaum im laufenden Geschäftsbetrieb überwacht werden.

Die Anforderungen werden in der Praxis üblicherweise durch das BHKW unter der Maßgabe der Wärmenutzung im Badbetrieb und der Stromnutzung im Versorgungs- (Versorgungsbetrieb) deklariert. Die Anfrage nach einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts über die Anerkennung des Querverbunds erfolgt neben der argumentativen Situationsbeschreibung auch anhand einer nachvollziehbaren Wirtschaftlichkeitsbeziehung (zum Beispiel nach der VDI-Norm 2067).

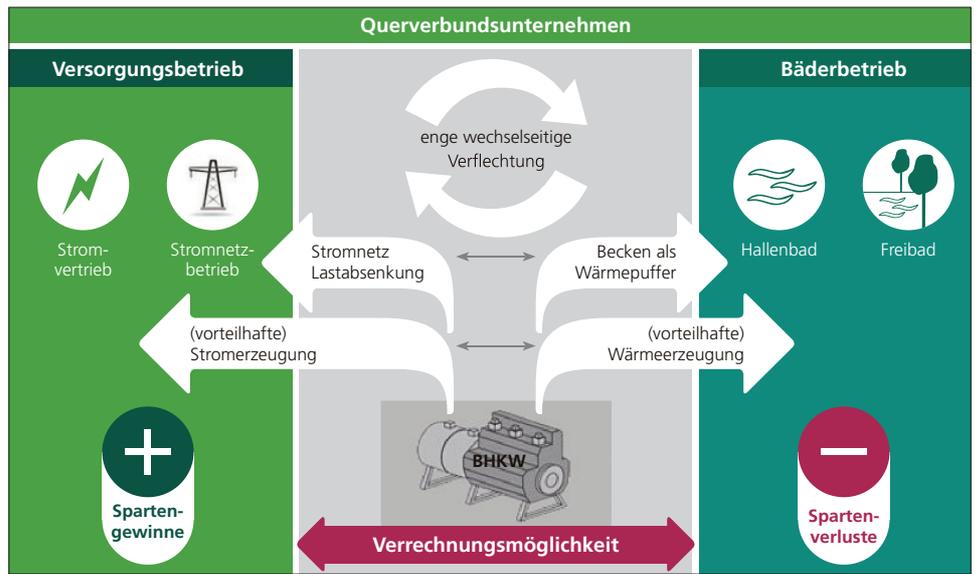
Ob die im Vorfeld dargestellte Situation mit den wirtschaftlichen und technischen Vorteilen dann der tatsächlichen Situation entspricht, wird in unterschiedlicher Tiefgründigkeit von den Betriebsprüfern untersucht. Der Tatsache geschuldet, dass viele steuerliche Querverbände seit Längerem existieren, haben in vielen Fällen über die Jahre Veränderungen der in der Auskunftsanfrage beschriebenen Sachlage stattgefunden.

Im Folgenden möchten wir auf einige Beispielfälle eingehen, die

möglicherweise zu einer Anzweiflung des Querverbunds führen können:

Beispielfall A – BHKW-Austausch: Nach dem Ende der technisch sinnvollen Nutzungsdauer wurde das BHKW durch ein neues ersetzt. In den seltensten Fällen kann das BHKW durch ein exakt gleiches ersetzt werden. Ein größeres BHKW könnte zu niedrigeren Betriebsstunden und demnach zu höheren Fixkosten führen, die eine veränderte Wirtschaftlichkeit nach sich ziehen. Der Ersatz durch ein kleineres BHKW wird ebenso eine andere Wirtschaftlichkeit mit sich bringen, da der elektrische Wirkungsgrad möglicherweise schlechter und die spezifischen Investitionskosten je kW(e) höher sein werden. Ebenso ist das neue BHKW mit anderen Wartungskosten und Öl-Service-Kosten verbunden. Zu beachten ist, dass eine verbesserte Wirtschaftlichkeit nicht zwangsläufig zu einer fortlaufenden Anerkennung des Querverbunds führt. Im Falle von Wärmelieferungen an Dritte kann eine verbesserte Wirtschaftlichkeit zu einem so genannten schädlichen Drittlieferung führen, die von der Betriebsprüfung dann unterstellt werden kann, wenn das BHKW bereits ohne die Wärmelieferungen an den Bäderebetrieb wirtschaftlich betrieben werden kann. Eine schlechtere Wirtschaftlichkeit hingegen, lässt möglicherweise die Vorteilhaftigkeit beziehungsweise die Gewichtigkeit der Vorteilhaftigkeit geringer erscheinen und kann demnach von der Betriebsprüfung als wesentliche Situationsänderung eingestuft werden.

Beispielfall B – Änderung der Wärmeabnahme: Eine Erhöhung der Wärmeabnahme durch den Bäderebetrieb (Ausbau der Becken, Eröffnung Saunabereich, Erweiterung Außenbereich etc.) kann als unkritischer bewertet werden, da die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Querverbunds zunimmt. Die Gewichtig-



keit der Verbindung nimmt durch die größeren Liefermengen eher zu, wohingegen – im Falle von Fremdlieferungen – die Gefahr der Einstufung als schädliche Drittlieferung als gleichbleibend bis abnehmend eingeschätzt werden kann. Kritischer bewertet werden sollte eine Abnahme der Wärmebezugsmenge des Bades durch zum Beispiel Energieeffizienzmaßnahmen, Stilllegung von Becken, kürzere Öffnungszeiten, etc. Die Abnahme der Gewichtigkeit der Verflechtung sowie eine durch die geringere Fixkostendegression bedingte schlechtere Wirtschaftlichkeit der BHKW-Anlage kann von der Betriebsprüfung als wesentliche Abweichung der ursprünglichen Sachlage aufgefasst werden.

Als problematisch wird ebenso die Anbindung (weiterer) Wärmeabnehmer oder die Steigerung der Wärmelieferungen an Dritte eingeschätzt. Die sich durch eine höhere Anlagenlastung meist verbesserte Effizienz und Wirtschaftlichkeit verursacht möglicherweise eine schädliche Drittlieferung, wenn das BHKW bereits ohne die Wärmelieferungen

an den Badbetrieb wirtschaftlich betrieben werden kann. Ähnliches wird auch durch Wärmepreiserhöhungen der Wärmeabnehmer bewirkt, falls die Kostenseite der Wärmeerzeugung nicht eine vergleichbare Erhöhung erfahren hat.

Beispielfall C – Änderung der Stromverwendung: Grundlage der Verflechtung ist unter anderem, dass der eine Betrieb (Bäder) die Wärme nutzen kann und der andere Betrieb (Versorgung) den Strom. Die Vorteile der Wärmenutzung bestehen in der günstigeren Wärmebereitstellung im Vergleich zu anderen Alternativen. Die Vorteile der Stromnutzung des Versorgungsbetriebs sind in der Bezugsstromsubstitution und/oder in der Netzlastabsenkung zu sehen. Wenn nun der Strom aus einem Optimierungsgedanken heraus in dem Bad verwendet wird, um hier beispielsweise Netzgelte, Stromsteuer und die EEG-Umlage („Eigenstromnutzung“) einzusparen oder auf andere Weise nicht dem Versorgungsbetrieb zur Verfügung gestellt wird, kann die Einschätzung der Betriebsprüfung negativ ausfallen.

Beispielfall D – Brennstoffwechsel: Ein Brennstoffwechsel von beispielsweise Heizöl auf Erdgas kann Folgen für den Erhalt des Querverbunds haben, insofern signifikante Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaftlichkeit festzustellen sind. Ebenso stellt möglicherweise der Wechsel von Erdgas auf Biomethan (Bioerdgas) eine wesentliche Änderung zur ursprünglich beschriebenen Situation dar, da die Kostenstruktur durch das teurere Biomethan aber auch die Erlösstruktur durch die höheren EEG-Vergütungen sich deutlich von der Wirtschaftlichkeitsberechnung der Auskunftsanfrage unterscheiden.

Weitere Beispielfälle, die nach Auffassung der Betriebsprüfungen nicht mehr der ursprünglichen in der verbindlichen Auskunftsanfrage dargestellten Situation entsprechen, sind möglich. Wo genau die Grenze verläuft, ob die Betriebsprüfung die Situationsänderung als wesentlich oder unwesentlich einstuft, ist grundsätzlich Ermessenssache.

Ratsam ist es, einen bestehenden Querverbund in regelmäßigen jährlichen Zeitabständen zu über-

prüfen und mit der Auskunftsanfrage bzw. den behördlichen Vorgaben zu vergleichen oder eine Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten durchführen zu lassen. Werden in einem Jahr die Anforderungen nicht erreicht, kann so zeitnah gegengesteuert werden. Denn unbestritten dürfte sein, dass die Frage nach der Vorteilhaftigkeit einer Verflechtung nicht auf einen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu beziehen ist, sondern über einen mehrjährigen Zeitraum, gegebenenfalls über die gesamte Lebensdauer des BHKW zu betrachten ist.

Besonders dann sollte eine fachkundige Meinung eingeholt werden, wenn Maßnahmen oder Investitionen geplant werden, die Auswirkungen auf den Querverbund haben können. Denn nur vor Umsetzung einer Maßnahme kann über den neuen Sachverhalt erneut eine verbindliche Auskunft beantragt und so der Fortbestand des Querverbunds gesichert werden.

> T. WUST, R. KELLNER, B. HUFNAGEL

Thomas Wust und Roland Kellner sind Steuerberater, Benjamin Hufnagel Wirtschaftsprüfer.

Freischaltung der Landkreis Miltenberg App auf der Kommunale

Überregionaler Bürgerservice

Der Landkreis Miltenberg stellt seinen Kommunen ab sofort eine überregionale mobile Plattform im Rahmen des Kommunalen Behördennetzes zur Verfügung, um sich in unterschiedlichen Bereichen Bürgern und Urlaubsgästen auf Smartphones und Tablet-PCs zu präsentieren. Auf der Fachmesse Kommunale in Nürnberg hat der Miltenberger Landrat Roland Schwing (CSU) gemeinsam mit Alexander Schroth, Vorstandsvorsitzender der AKDB, die so genannte MIL@pp freigeschaltet.

Landrat Schwing lobte die Lösung: „Mit der App bietet der Landkreis den Kommunen die Möglichkeit, individuelle mobile Auftritte zu erstellen und vom Nutzer trotzdem als große Einheit wahrgenommen zu werden.“ Mit der App können Anwender standortbezogene Dienste und Informationen zu Parkplätzen, Sehenswürdigkeiten, Kindertagesstätten, kommunalen Ansprechpartnern usw. abrufen. Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit der AKDB entwickelt, die im Bereich mobiler Lösungen lange Entwicklungserfahrung besitzt und bereits verschiedene Lösungen erfolgreich am Markt platziert hat.

Die MIL@pp unterscheidet sich wesentlich von den üblichen mo-



Der unterfränkische Landkreis Miltenberg schaltet auf der Kommunale seine App frei. Landrat Roland Schwing (Mitte) meint: „Mit der App bietet der Landkreis den Kommunen die Möglichkeit, individuelle mobile Auftritte zu erstellen und vom Nutzer trotzdem als große Einheit wahrgenommen zu werden.“

FOTO AKDB

bilien Informationsangeboten. Bürger können über die Applikation Online-Anwendungen der Gemeinde oder des Landkreises nutzen und so ihren Ansprechpartner in der Verwaltung erreichen. Der neueste Stand der Technik ermöglicht einen absolut selbstklärenden Umgang mit der App. Die an der MIL@pp beteiligten Kommunen brauchen sich um keine technischen Details kümmern, sondern können sich voll auf das inhaltliche Angebot ihrer App konzentrieren. Bei der Zusammenstel-

lung von Serviceangeboten unterstützt ein Baukastensystem, das hochflexibel ist und individuelle Bedürfnisse berücksichtigt. Das Konzept dieses gemeinsamen Auftritts einer Region lässt sich außerdem gut auf andere Landkreise und Regionen übertragen. > B5Z

Handlungsbedarf in den Kommunen

E-Bilanz und SEPA sind nicht zu unterschätzen

Den dringendsten Handlungsbedarf im kommunalen Finanzwesen löst aktuell die E-Bilanz aus. Bereits der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 ist elektronisch abzugeben. Darauf weist die in Nürnberg ansässige DATEV eG hin – das Unternehmen, das Softwarelösungen und IT-Dienstleistungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmen bietet.

Laut DATEV müssen dieser Pflicht viele kommunale Unternehmen nachkommen. Dabei ergeben sich neue Anforderungen an das betriebliche Rechnungswesen. Softwaresysteme, die der Buchführung vorgelagert sind, müssen eventuell angepasst werden. Sofern noch nicht geschehen, ist nun höchste Zeit, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

Eigenbetriebe mit hoheitlichen Tätigkeiten sind nicht steuerpflichtig und müssen keine E-Bilanz abgeben. Für Betriebe gewerblicher Art (BGA), die als Eigenbetrieb geführt werden, finden die Regelungen der E-Bilanz in vollem Umfang Anwendung. Erfüllen diese auch hoheitliche Aufgaben, besteht die E-Bilanzpflicht nur für den Teil des BGA,

Kommunale Unternehmen in privater Rechtsform müssen eine E-Bilanz erstellen, soweit sie ihren Gewinn mit Betriebsvermögensvergleich feststellen und steuerpflichtig sind.

Das Bundesfinanzministerium hat mit einem Schreiben vom Januar 2013 festgelegt, dass durch die Einführung der Doppik in einer Kommune nicht automatisch eine Verpflichtung zur Abgabe einer E-Bilanz entsteht. Betriebe gewerblicher Art einer Kommune, die nicht zu einem Eigenbetrieb gehören, sind nur dann vom Thema E-Bilanz betroffen, wenn sie freiwillig eine Bilanz erstellen. Genauere Informationen zur E-Bilanz finden sich im Portal der DATEV im Internet unter: www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=150881

Auch die Umstellung von Überweisungen wie auch Lastschriften auf das ab Februar 2014 verpflichtend vorgeschriebene SEPA-Verfahren hat Auswirkungen auf die Software für Zahlungsverkehr und Rechnungswesen. Was in Kommunen und kommunalen Unternehmen diesbezüglich zu tun ist, kann man nachlesen unter:

www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=140837 > B5Z